

RS Vwgh 1990/12/13 89/06/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1990

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §52;

BauO Tir 1978 §27 Abs2 litd;

BauO Tir 1978 §40 Abs1 idF 1989/010;

BauO Tir 1978 §40 Abs2 idF 1989/010;

BauO Tir 1978 §40 Abs3 idF 1989/010;

Rechtssatz

Enthält ein Bauansuchen keinen Bauplan, sondern lediglich einen Lageplan, so ist gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen ein der Baubeschreibung annähernd entsprechender Bauplan des "Soll-Zustandes" zu rekonstruieren und mit dem "Ist-Zustand" zu vergleichen, wobei die (materiell verstandene) Beweislast für das Vorliegen von Abweichungen der tatsächlichen von der bewilligten Ausführung des Bauwerkes die Behörde trifft. Verbleibende Unklarheiten haben die Vermutung der Konsensmäßigkeit für sich.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverständiger Erfordernis der

Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060207.X04

Im RIS seit

03.05.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at